

## HINWEISE

### 1. Schutz des Oberbodens

„Jeder der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG)“. Der Einsatz von Pestiziden, speziell Herbiziden ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu vermeiden.

Der Oberboden (Mutterboden) ist bei Einzelvorhaben zu sichern, zu schützen und wieder zu verwenden.

### 2. Gestaltungssatzung

Für den Ortsteil Dreiskau-Muckern der Gemeinde Großpösna besteht eine rechtskräftige Gestaltungssatzung vom 02.07.1999. Die darin festgelegten örtlichen Bauvorschriften sind bei der Beantragung von Baugesuchen für Grundstücke mit direkter Erschließung über die Straßen Am Anger und Am Seif zu berücksichtigen.

### 3. Gehölzschutzsatzung

Auf die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Großpösna (Gehölzschutzsatzung) der Gemeinde Großpösna vom 27.04.2004 wird hingewiesen.

### 4. Pflanzenverwendung / Artenlisten

Bei der Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen sind die für die Gemeinde Großpösna geeigneten Gehölze zu verwenden.

#### Artenliste A (standortheimische Bäume)

Bäume 2. Ordnung (Mindestgröße: Heister 150/200 cm, Strauch 60/100 cm, 2fach verpflanzt mit Ballen)

Acer campestre	(Feldahorn)
Malus sylvestris	(Wild-Apfel)
Pyrus pyraeaster	(Wild- Birne)
Salix caprea	(Sal- Weide)
Sorbus aucuparia	(Gem. Eberesche)
Tilia cordata 'Greenspire'	(Winter-Linde)

Die Artenliste A wird ergänzt um folgende **Obstgehölze** (auch Halbstämme).

Apfel	(Cannada Renette Cox's Orangen Renette Baumanns Renette Ontarioapfel, Klarapfel Kaiser Wilhelm Schöner von Boskoop)
Birne	(Bosc's Flaschenbirne Williams Christbirne Gute Luise von Avranches Gute Graue Amanlis Butterbirne Napoleons Butterbirne)
Pflaume	Hauszwetsche Königin Viktoria Herrenhäuser Mirabelle Jefferson gelbe Herrenpflaume Braunauer aprikosenartige Pflaume

**Hinweise**

Kirsche	Hedefinger Riesenkirsche, Schöne von Chatenay Dönissens gelbe Knorpelkirsche Fromms Herzkirsche Königl. Amarelle
---------	--

**Artenliste B (Verkehrsflächen und gebäudenahe Anpflanzungen)**

Mittelkronige Bäume für Straßenräume und gebäudenahe Anpflanzungen:

Aesculus x carnea	(Rotblühende Kastanie)
Carpinus betulus	Hainbuche
Tilia cordata spec.	(Winter-Linde in Sorten)
Sorbus intermedia	(Schwedische Mehlbeere)

Kleinkronige Bäume für Straßenräume / Stellflächen / Zufahrten

Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'	(Echter Rotdorn)
Aesculus x carnea 'Briotii'	(Scharlach- Roßkastanie)
Prunus spec.	(Zierkirschen)

**Artenliste C (standortheimische Sträucher)**

Berberis vulgaris	(Berberitze)
Cerasus mahaleb	(Steinweichsel)
Cornus sanguinea	(Hartriegel)
Corylus avellana	(Haselnuss)
Euonymus europaeus	(Pfaffenhütchen)
Hippophae rhamnoides	(Sanddorn)
Ilex aquifolium	(Stechpalme)
Juniperus communis	(Wachholder)
Lonicera nigra	(Schwarze Heckenkirsche)
Lonicera xylosteum	(Rote Heckenkirsche)
Lycium barbarum	(Bocksdorn)
Prunus spinosa	(Schlehe)
Ribes nigrum	(Schwarze Johannesbeere)
Ribes rubrum	(Rote Johannesbeere)
Ribes uva-crispa	(Stachelbeere)
Rosa spec.	(einheimische Wildrosen)
Salix aurita	(Ohrweide)
Salix cinerea	(Grauweide)
Salix dasyclados	(Filzastweide)
Salix purpurea	(Purpurweide)
Salix triandra	(Mandelweide)
Salix viminalis	(Korbweide)
Viburnum lantana	(Wolliger Schneeball)

**Artenliste D (Kletterpflanzen)**

Clematis vitalba	(Waldrebe)
Hedera helix	(Efeu)
Lonicera caprifolium	(Jelängerjelier)
Lonicera periclymenum	(Deutsches Geißblatt)

**5. Vermessungs- und Grenzmarken**

Im Bereich des Planungsvorhabens befinden sich Vermessungs- und Grenzmarken, die entsprechend § 6 Abs. 1 SächsVermKatG besonders zu schützen sind bzw. erhalten werden müssen. Sollte eine Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen unumgänglich

sein, ist gemäß § 6 Abs. 2 SächsVermKatG Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Landratsamt Landkreis Leipzig, Vermessungsamt, als zuständige Vermessungsstelle oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag zu geben.

## **6. Baugrund**

Zum Gebiet liegt ein Geotechnisches Gutachten zum Baugebiet „Muckern-Südwest“, Dreiskau-Muckern, Am Seif, Gemeinde Großpösna; GeoTec GmbH, Bad Lausick vom 15.02.2017 vor.

Die Erd- und Gründungsarbeiten sind unter Beachtung dieses Gutachtens fachgerecht auszuführen. Darüber hinaus werden eine bodenmechanische Prüfung des Gründungsentwurfes und eine Abnahme der einzelnen Gründungssohlen durch einen Gutachter empfohlen.

Aufgrund der kleinräumig wechselnden Untergrundverhältnisse wird eine jeweils standortkonkrete Ermittlung bzw. Nachweisführung der Versickerungsfähigkeit gemäß DWA-A 138 empfohlen.

## **7. Kampfmittelbeseitigung**

Das Baugebiet ist der örtlich zuständigen Behörde nicht als Kampfmittel belastetes Gebiet bekannt. Ein Absuchen des Baugebietes wird aus diesem Grund nicht für erforderlich gehalten. Von dieser Überprüfung bleiben baurechtliche Genehmigungen unberührt.

Bei jeglichen Munitionsfunden ist die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst -, Tel. 03501/8501-450 oder die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen. Ein Auffinden einzelner Munitionskörper bei Erdarbeiten ist nicht ausgeschlossen.

## **8. Archäologische Funde**

Im direkten Umfeld befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung, mittelalterlicher Ortskern [D-18450-01 , D-19050-04]). Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals.

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten - dies betrifft auch Einzelbaugesuche - muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

## **9. Vorbeugender Radonschutz**

Das Plangebiet liegt nach den bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können. In Deutschland existieren bisher keine gesetzlichen Regelungen mit einem verbindlichen Grenzwert zu Radon in Gebäuden. Aus Gründen der Vorsorge werden dementsprechend Empfehlungen für Schutzmaßnahmen ausgesprochen. Die Richtlinie der EU nennt als maximalen Referenzwert 300 Bq/m<sup>3</sup>, oberhalb dem Radonkonzentrationen in Innenräumen als unangemessen betrachtet werden. Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume empfiehlt das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaates Sachsen (LfULG), bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden

wird empfohlen, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

#### **10. Planungen und Gutachten zum Bebauungsplan**

- **Geotechnisches Gutachten zum Baugebiet „Muckern-Südwest“**, Dreiskau-Muckern, Am Seif, Gemeinde Großpösna; GeoTec GmbH, Bad Lausick vom 15.02.2017
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Bebauungsplan „Muckern-Südwest“**, Bearbeitungszeitraum 22. April bis 30. September 2015, Hensen - Büro für Naturschutz Markkleberg
- **Schalltechnische Beurteilung des B-Planentwurfs Muckern Südwest**, Brenner BERNARD ingenieure GmbH, Dresden, 19.10.2017